nach Hagenau ansetzte, wozu er den Raban v. Dalheim, Schultheiß zu Hagenau, Lutfrit v. Königsbach, genannt Nagel, Ludwig v. Eschenau, Bechtold v. Wickersheim und Cuno Cappel v. Gunstete, Zinsmeister der hagenauer Reichspflege berief, welchen Männern nun beide Parthien ihre gegenseitigen Ansprüche und Klagen vortrugen, die sie dann auch sämmtlich in Güte ausglichen.

Der Graf Friederich v. Zweibrücken-Bitsch übertrug im Jahr 1459 dem Wilhelm v. Falkenstein diejenigen Lehen, welche dessen „Sweher", oder Schwiegervater, Hermann Doppelstein, bisher von der Grafschaft Bitsch getragen hatte. Hanns v. Falkenstein aber gelobte im Frühjahr 1463, gleich seinen Vorältern, den Frieden in unserer Veste und in deren Bezirke, mit dem Grafen Jacob v. Mörs-Saarwerden, so wie Jacob und Heintz, seine Verwandten, denselben mit Wilhelm dem Alten, seinem Vater beschworen hätten. In dem nämlichen Jahre fanden wir zwei Glieder unserer Familie, Heintz und Adolf, als Mitglieder der sogenannten heiligen Geist Gesellschaft des Wasgaues, indem damals die Herren und Adelichen, des Schutzes und der Sicherheit wegen, solche Bündnisse zu gegenseitiger Hülfe unter sich errichteten, so wie auch schon früher, unter König Wenzels nachlässigem Regimente, in der Wetterau 1379 der Löwen- und an der Gränze des Wasgaues 1389 der westricher Bund entstanden waren. Vom Jahr 1464 fanden wir mehrere kurze und unvollständige Angaben und Verhandlungen unter den Besitzern des Falkensteins, und zwar vorerst einen Vertrag Jacobs und Heintzens mit Wilhelm dem Alten, dann einen Anlaßbrief zwischen den beiden letzteren wegen des Kirchensatzes und des Zehnten zu Hüttendorf, bis dann endlich der speyerer Oberhirte Johannes unsern Wilhelm mit letzteren belieh und so den Frieden unter den Hadernden einsweilen wieder herstellte. Graf Nicolaus von Mörs-Saar-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id36799240X/45